

# EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



## Benützungs- und Gebührenordnung für öffentliche Anlagen

Totalrevision vom 29.08.2011

# Benützungsverordnung für öffentliche Anlagen der Einwohnergemeinde Krauchthal

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 22, Abs. 2 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Krauchthal (OgR) folgende Verordnung:

## **Grundsätzliches**

Sinn

### **Art. 1**

<sup>1)</sup> Die Schul- und Sportanlagen dienen grundsätzlich der Volksschule. Die Benützung durch Dritte darf den Schulbetrieb nicht stören.

<sup>2)</sup> Für alle anderen öffentlichen Anlagen haben die Organe der Gemeinde und vertragliche Nutzungen Priorität vor der Vermietung an Dritte.

Zweck

### **Art. 2**

Die zur Vermietung an Dritte bestimmten öffentlichen Anlagen können von einheimischen Privatpersonen, Vereinen, Institutionen und gemeinnützigen Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Krauchthal sowie der Volks- und Musikschule beansprucht werden. Über Ausnahmen und Gesuche von nicht in der Gemeinde Krauchthal wohnenden Privatpersonen oder Organisationen, Vereinen usw. die ihren Sitz nicht in der Gemeinde haben, entscheidet der Gemeinderat.

Geltungsbereich

### **Art. 3**

Die Benützungsverordnung gilt für alle der Einwohnergemeinde Krauchthal gehörenden öffentlichen Anlagen:

- Schulbauten, Turnhallen, Sportanlagen, Mehrzweckhalle, Singsaal, techn. Einrichtungen
- Alle übrigen nutzbaren Räumlichkeiten in den öffentlichen Liegenschaften

## **Nutzung**

Nutzungspriorität

### **Art. 4**

<sup>1)</sup> Die Nutzung der öffentlichen Anlagen wird nach folgender Priorität berücksichtigt:

- Organe der Gemeinde
- Kindergarten und Volksschule
- Freiwilliger Schulsport
- Ortsansässige Vereine und lose Gruppierungen
- Ortsansässige Private und Firmen

<sup>2)</sup> In den Schulanlagen (Schulräumen, Turnhallen, Ausenanlagen) haben die Bedürfnisse der Schule auch ausserhalb der Unterrichtszeiten Priorität.

<sup>3)</sup> Schulräume können, soweit diese nicht durch die Schulen der Einwohnergemeinde Krauchthal benützt

werden, weiteren Schulen zur Benützung überlassen werden.

4) Klassenzimmer dürfen nur in Absprache mit der Schulleitung durch Dritte benützt werden.

Ortsansässige Vereine und lose Gruppierungen

#### **Art. 5**

Als ortsansässige Vereine und lose Gruppierungen gelten, jene welche ihren Sitz laut Statuten in der Gemeinde Krauchthal haben und bei losen Gruppierungen mindestens 2/3 der Mitglieder ihren steuerlichen Wohnsitz in der Gemeinde Krauchthal aufweisen.

Regelmässige Nutzung, Jahresnutzungen

#### **Art. 6**

1) Das Gesuch für regelmässige Nutzungen (Jahresnutzungen) ist für das folgende Jahr bis am 15. Dezember auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Wird das Gesuch während dem laufenden Jahr eingereicht, haben die bereits bewilligten Nutzungen und Anlässe Vorrang.

2) Die Jahresnutzungen werden anhand eines Belegungsplanes durch den zuständigen Hauswart, bei Schulanlagen mit der Schulleitung, festgelegt.

3) Als Jahresnutzungen gelten wiederkehrende Nutzungen, welche mindestens regelmässig 1x pro Monat über ein ganzes Kalenderjahr durchgeführt werden.

Einzelnutzungen

#### **Art. 7**

Das Gesuch für Einzelnutzung ist mindestens 4 Wochen vor dem Anlass bei der Bauverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular der Gemeinde einzureichen.

Leistungsvereinbarungen

#### **Art. 8**

Der Gemeinderat kann mit Interessierten eine Leistungsvereinbarung für die Benützung von öffentlichen Anlagen abschliessen. Diese gehen dieser Verordnung vor.

Benützungzeiten

#### **Art. 9**

1) Die Benützer dürfen die Anlagen nur während der ihnen zugeteilten Zeiten für Vorbereitung, Anlass und Wiederherstellung belegen.

2) Der Schulbetrieb darf durch die Benützung bzw. die Belegung der Anlagen durch Dritte nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3) Die Schulanlagen werden Jahresnutzern grundsätzlich nur von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr vermietet.

4) An Wochenenden und Feiertagen wird die Benützung nach Bedarf festgelegt.

5) Geschlossen bleiben die Anlagen

- während der Schulhaus-, respektive Gebäudereinigung
- während den vom Hauswart angeschlagenen Zeiten.

#### **Art. 10**

#### Benützungsregeln

1) Die Benützung darf den gesetzten Rahmen gemäss Bewilligung nicht überschreiten.

2) Die Räumlichkeiten dürfen nur im Beisein eines verantwortlichen Erwachsenen benützt werden. Alle Benutzer müssen am Ende der bewilligten Benützungszeit die Anlagen verlassen haben.

3) In sämtlichen Räumen gilt ein allgemeines Rauchverbot. Ausserhalb der Räume und auf Aussenanlagen ist das Rauchen nicht generell erlaubt. In Absprache mit dem Benutzer werden in der Bewilligung die Standorte festgelegt, wo das Rauchen zulässig ist.

4) Grundsätzlich gelten die angeschlagenen Hausordnungen der jeweiligen Anlage.

5) Sport- und Turnhallen:

- Turn- und Sportschuhe mit abfärbender Sohle sowie solche, die im Freien getragen werden, sind in der Garderobe auszuziehen. Sport- und Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden (Ausnahmen bei nichtsportlichen Veranstaltungen).
- Für besondere Nutzungen kann das Abdecken des Hallenbodens verlangt werden. Allfällige Kosten tragen die Organisatoren.
- Für Ballspiele gilt ein generelles Harz- und Haftmittelverbot. Ausnahmen bilden Meisterschafts- und Cupspiele, bei welchen der schweizerische Verband den Einsatz von entsprechenden Mitteln verlangt.
- Das Ballspielen und Einlaufen in den Gängen und Nebenanlagen ist untersagt.
- Das Material aus den Turn- und Sporthallen darf nicht im Freien verwendet werden.
- Die Schule und die Vereine geben einander das gegenseitige Nutzungsrecht für das jeweilige Turnmaterial. Dritte können es nur auf Anfrage nutzen.

6) Aussenanlagen:

- Rasenflächen dürfen ausschliesslich mit Turn- oder Sportschuhen mit Multinockensohlen (Tausendfüssler) betreten werden. Vor dem Betreten von Innenanlagen ist das Schuhwerk gründlich zu reinigen bzw.

auszuziehen.

- Für Sportausübung auf den Aussenplätzen mit Kunststoffbelägen sind Turn- und Sportschuhe mit Krallen, Dreikantelementen oder Spikes erlaubt. Die Greifelemente dürfen jedoch nicht länger als 6mm betragen.
- Markierungen durch die Benützenden haben nach den Weisungen und Angaben des Hauswartes zu erfolgen.
- Das Befahren der Sportanlagen ist nur mit Bewilligung der Hauswarte gestattet.

<sup>7)</sup> Bühne Halle Rüedismatt:

- Die Bedienung der Bühne obliegt ausschliesslich dem Hauswart oder einer durch die Bewilligungsgeberin autorisierten Person.

Parkplätze

#### **Art. 11**

Bei Anlässen sind die Organisatoren und Veranstalter für die Einhaltung der Parkordnung und zur Verfügungstellung genügender Parkplätze verantwortlich.

Herrichten und Reinigung

#### **Art. 12**

<sup>1)</sup> Das Herrichten der Anlagen für Veranstaltungen ist unter Anweisung des Hauswartes Sache der Benützer.

<sup>2)</sup> Die Instandstellung und Reinigung der Anlagen nach deren Benützung ist Sache der Benützer. Vor und nach einem Anlass wird ein Übergabe- bzw. Übernahmeprotokoll erstellt und durch den Hauswart und die Veranstalter unterzeichnet.

Sorgfalts- und Haftpflicht

#### **Art. 13**

<sup>1)</sup> Beeinträchtigungen gegenüber der Nachbarschaft und übermässiger Lärm sind zu vermeiden.

<sup>2)</sup> Die Benützung der Anlagen hat mit aller notwendigen Sorgfalt zu geschehen.

<sup>3)</sup> Die Hausordnungen und Benützungsregeln sind zu befolgen. Den Anweisungen der Hauswarte und deren Mitarbeitenden als bevollmächtigte Aufsichtsorgane ist jederzeit Folge zu leisten.

<sup>4)</sup> Die Benützenden sind dafür verantwortlich, dass Anlagen, Geräte, Installationen und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäsem Zustand zurückgelassen und versorgt werden.

<sup>5)</sup> Allfällige Schäden sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Die Benützenden oder Veranstalter haften für Beschädigungen jedwelcher Art. Reparaturaufträge dür-

fen nur durch den Hauswart oder die Bewilligungsgeberin erteilt werden.

<sup>6)</sup> Für Materialverluste haften die Benützer. Sie sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

<sup>7)</sup> Notwendige Schlüssel werden gegen Quittung vom Hauswart an eine bestimmte Person der Benutzerorganisation abgegeben. Bei Verlust haftet diese Person gegenüber der Gemeinde.

Jahresnutzer haben ein Depot gemäss Tarif zu hinterlegen.

<sup>8)</sup> In den Schul- und Sportanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

In Innenräumen sind der Aufenthalt und das Halten von Haustieren untersagt. Ausnahmen bewilligen:

- Tageweise für Unterrichtszwecke => der Hauswart
- Im Rahmen von Gesuchen die Bewilligungsgeberin

<sup>9)</sup> Bei Unfällen lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab. Versicherung ist Sache der Benützenten.

<sup>10)</sup> Für Sachschäden haftet die Organisation, auf deren Namen die Bewilligung ausgestellt ist. Bei Veranstaltungen ist von der Organisation eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Nachweis über den Abschluss einer genügenden Haftpflichtversicherung ist zusammen mit dem Gesuch einzureichen.

<sup>11)</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und Diebstahl von Vereinsmobiliar, Mobiliar der Benützenten oder Gegenstände jedwelcher Art der Benützenten oder Besucher.

## **Gebühren / Kosten**

### **Art. 14**

Benützungsgebühren

<sup>1)</sup> Für die Vermietung von öffentlichen Anlagen wird eine Benützungsgebühr erhoben.

<sup>2)</sup> Die Benützungsgebühren sind im Anhang geregelt. Dieser bildet integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

<sup>3)</sup> Der Gemeinderat kann in bestimmten Fällen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten. Ein Anspruch auf einen Gebührenerlass besteht jedoch nicht.

### **Art. 15**

Aussordentlicher Aufwand

Eine allfällige Beanspruchung der Hauswarte für ausserordentliche Aufwände, sowie ungenügende Instandstellung und Reinigung wird nach Zeitaufwand den Be-

nützenden verrechnet.

### **Zuständigkeiten**

#### **Art. 16**

Grundsatz

1) Über Gesuche entscheidet die Bauverwaltung nach Absprache mit dem zuständigen Hauswart und bei Schulanlagen zusätzlich mit der Schulleitung.

2) Der Gemeinderat legt mit einfachem Beschluss den Rahmen für die zulässigen Nutzungen fest, nach denen ein Gesuch bewilligt werden darf.

3) Über Ausnahmen entscheidet abschliessend der Gemeinderat auf Antrag der Bauverwaltung. Die Bauverwaltung holt vorgängig die Stellungnahme des zuständigen Hauswartes und bei Schulliegenschaften zusätzlich der Schulleitung ein.

#### **Art. 17**

Mietvertrag

Für jede Nutzung wird durch die Bauverwaltung ein Entscheid erlassen. Dieser gilt bei Zustimmung als Mietvertrag.

#### **Art. 18**

Rechtsanspruch

Ein Anspruch zur Miete oder auf Zuteilung auf einen bestimmten Zeitpunkt oder Termin einer Anlage oder Teile davon, besteht nicht.

Weiter kann gegenüber der Gemeinde kein Anspruch geltend gemacht werden, wenn aus begründeten Fällen die gemietete Sache nicht genutzt werden kann.

#### **Art. 19**

Beschwerden

Beschwerden gegen Entscheide der Bauverwaltung sind an den Gemeinderat zu richten. Dieser entscheidet abschliessend.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 20**

Inkraftsetzung

Diese Verordnung mit Anhang tritt nach Beschluss des Gemeinderates per 1. September 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Benützungs- und Gebührenordnung für öffentliche Anlagen der Einwohnergemeinde Krauchthal vom 28.12.2001 und alle anderen Beschlüsse und Weisungen die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen wurden.

Durch den Gemeinderat genehmigt am 29. August 2011

3326 Krauchthal, 29. August 2011

### **EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL**

Gemeindepräsident



Claude B. Sonnen

Gemeindeschreiberin



Claudia Jenni



## Anhang 1

### Gebührentarif öffentliche Anlagen

Tarifstufe	Gebühr pro Anlass*			
	A	B	C	D
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>MZH Krauchthal</b>				
Turnhalle (inkl. Dusche / WC und Bestuhlung)	50	300	600	0
Bühne	100	100	100	--
Küche (inkl. Geschirr)	50	50	50	--
Office	0	50	100	--
Beamer	50	50	50	--
<b>Schulhaus / Kindergarten Krauchthal</b>				
Aussenanlage	0	300	600	0
Singsaal	0	300	600	0
Beamer	50	50	50	--
ZSA Kindergarten	100	100	200	--
<b>Schulhaus Hettiswil</b>				
Turnhalle (inkl. Dusche / WC)	0	300	600	0
MZR	0	300	600	0
Aussenanlage	0	300	600	0
<b>Verschiedenes</b>				
Schlüsseldepot				50
Ausserordentliche Aufwände Hauswart pro Stunde	50	50	50	50
Proben				
1-5 pro Anlass	50			
6-10 pro Anlass	100			

Über die Gebühr für weitere Räumlichkeiten / Anlagen entscheidet der Gemeinderat.

#### **Legende:**

Tarif A = Vereine, Institutionen und gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Gemeinde

Tarif B = In der Gemeinde wohnhafte Privatpersonen

Tarif C = Unternehmungen, Firmen und nicht ortsansässige Vereine und Privatpersonen

Tarif D = Jahresnutzungen

\* Ein Anlass beinhaltet maximal 2 aneinanderhängenden Wochentagen oder ein Wochenende

#### **Bestuhlung und Bodenabdeckung bei Anlässen in den Turnhallen**

Das Verlegen einer allfälligen Bodenabdeckung und die Bestuhlung erfolgt durch den Benutzer. Die Mithilfe des Hauswartes ist zum Stundenansatz zu entschädigen.

## Anhang 2

### Tarif für die Vermietung von Geschirr

#### Geschirr aus MZH Ruedismatt

- Teller gross	Stk.	Fr.	0.25
- Teller klein	Stk.	Fr.	0.20
- Suppenteller	Stk.	Fr.	0.25
- Kaffeetassen mit Untertassen	Stk.	Fr.	0.20
- Rot- und Weissweingläser mit Fuss	Stk.	Fr.	0.25
- Versch. Gläser ohne Fuss	Stk.	Fr.	0.20
- Messer/Gabel/Löffel/Löffeli	pro Stk.	Fr.	0.05
- Milchkrüge gross oder klein	Stk.	Fr.	1.00
- Salatschüsseln	Stk.	Fr.	1.00
- Kaffeemaschine		Fr.	10.00
- Serviertableaux		Fr.	gratis
- Abfallbecher		Fr.	gratis
- Fonduegarnituren (1 Set = 1 Rechaud/Pfännli und 4 Gabeln)	pro Set	Fr.	5.00
Mindestverrechnung für Geschirr-Miete pro Bezug			Fr. 25.00

#### Geschirr aus Schulhäusern und aus dem Singsaal Kindergarten Krauchthal

Dieses Geschirr dient grundsätzlich dem internen Gebrauch. Bei einer allfälligen Vermietung werden die gleichen Ansätze wie für das Geschirr aus der Ruedismatte angewendet.

## Anhang 3

### Tarif für die Vermietung von Material

a) Tische und Bänke aus Schutzräumen Dieterswald und Hub - Tischgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke)	Fr.	5.00
b) Zivilschutzmaterial aus ZS-Anlage Ruedismatte		
- Pauschale Grundgebühr	Fr.	10.00
- Diverses Material ohne Kochkisten + Speiseträger	Fr.	5.00
- Diverses Material mit Kochkisten + Speiseträger	Fr.	10.00
- Küchentücher pro Stück inkl. Reinigung (bei Küchenbenützung)	Fr.	1.50